



Leistungsvertrag 2020

zwischen dem

Kanton Bern

handelnd durch die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI),
Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

Auftraggeberin

und der

Gesundheit Simme Saane AG

Stephan Hill, c/o Gemeindeverwaltung,
Lenkstrasse 5, 3770 Zweisimmen

Leistungserbringerin

betreffend

**Leistungen für den Aufbau eines Versorgungsnetzwerkes im Simmental-Saanenland und eines
Gesundheitscampus' in Zweisimmen**

1. Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die Parteien schliessen den vorliegenden Vertrag gestützt auf die folgenden Grundlagen:

- Gesundheitsgesetz vom 02.12.1984 (GesG; BSG, 811.01), Artikel 4

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kantons Bern für Dienstleistungsaufträge vom 6. Dezember 2016 (AGB) sind Bestandteil des vorliegenden Vertrags und gelten, soweit der vorliegende Vertrag nichts Abweichendes regelt (Anhang 1).

1.3 Hintergrund

Im Jahr 2019 wurden im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF, heute gesundheits-Sozial- und Integrationsdirektion, GSI) im Projekt Gesundheit Simme Saane Konzepte für den Aufbau eines Gesundheitsnetzwerkes im Simmental-Saenenland und die Errichtung eines Gesundheitscampus in Zweisimmen erarbeitet.

Am 15. Oktober 2019 wurden die Resultate präsentiert und die neue Trägerschaft, die «Gesundheit Simme Saane AG», gegründet. Diese hat nun die Aufgabe, die Arbeiten voranzutreiben. Sie ist für den Aufbau und den Betrieb des integrierten Versorgungsnetzwerks zuständig. Parallel dazu konkretisiert sie die Varianten für den Bau des Gesundheitscampus. Die neue Trägerschaft ist regional verankert und wird weiter mitgetragen von der GSI.

1.4 Ziele und Zweck

¹ Ziel des vorliegenden Vertrags ist die Regelung der Leistungserbringung und deren Finanzierung in der Aufbauphase für die Errichtung eines Versorgungsnetzwerkes im Simmental-Saenenland und eines Gesundheitscampus' in Zweisimmen.

² Der Vertrag bezweckt die Sicherung der Grundversorgung und die Förderung der integrierten Versorgung in der Region Simmental-Saenenland.

1.5 Voraussetzungen für den Vertragsabschluss

Die Leistungserbringerin erfüllt im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen gemäss Artikel 7a Absatz 1, Artikel 13 Absatz 2 StBG¹:

- a die Einhaltung der orts- oder branchenüblichen Arbeitsbedingungen und Löhne;
- b die Gewährleistung der Lohngleichheit zwischen Mann und Frau.

1.6 Andere Tätigkeit der Leistungserbringerin

Die Abgeltung darf ausschliesslich zur Finanzierung der in diesem Leistungsvertrag geregelten Angebote verwendet werden.

2. Leistungen

2.1 Leistungsziele

Die Leistungserbringerin wird beauftragt, während der Aufbauphase von der Dauer eines Jahres im Simmental-Saenenland ein Versorgungsnetzwerk zu initialisieren und das Projekt des Gesundheitscampus' in Zweisimmen sowie des Gesundheitszentrums in Saanen voranzutreiben und entsprechende Detailkonzepte zu erarbeiten.

2.2 Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger

¹ Primäre Zielgruppe sind die medizinischen Leistungserbringer/-innen, insbesondere die Grundversorger, der Region Simmental-Saenenland.

² Sekundäre Zielgruppen ist die Bevölkerung der Region Simmental-Saenenland.

¹ Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

2.3 Inhalt und Umfang der Leistung

Die Leistungserbringerin erbringt folgende Leistungen:

- Konkretisierung der erarbeiteten Konzepte, d.h. der Ergebnisse des Projektes Gesundheit Simme Saane,
- Aufbau eines Gesundheitsnetzwerkes in der Region Simmental–Saanenland und Einbindung der Leistungserbringer.
- Schrittweiser Ausbau der Angebote dieses Gesundheitsnetzwerkes, d.h.: Vernetzung des medizinischen Angebots im Einzugsgebiet durch Projekte wie Qualitätszirkel, Abdeckung Notfalldienst, elektronischer Datenaustausch, Aufbau der operativen Strukturen.
- Konkretisierung der Varianten für den Bau des Gesundheitscampus' in Zweisimmen, d.h.: Erarbeitung von Szenarien für die künftige stationäre Versorgung, Bauplanung, Erstellen einer Abstimmungsvorlage für die Gemeinden.
- Regelmässige Berichterstattung gegenüber der GSI.
- Information der Bevölkerung.

2.4 Datenschutz

¹ Die Leistungserbringerin gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG²) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

² Die Leistungserbringerin untersteht hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, der Schweigepflicht. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

3. Finanzierung

3.1 Finanzierungsumfang

¹ Der Kanton übernimmt während der einjährigen Aufbauphase die Kosten der Leistungen gemäss der Ziffer 2.3.

² Der Beitrag beträgt über die einjährige Laufzeit der Aufbauphase CHF 100'000.00 (Kostendach inkl. MWST).

3.2 Abgeltung

¹ Leistungen, welche durch die regulären Finanzierungssysteme (TARMED, Pflegefinanzierung oder Fallpauschalen) abgegolten werden, dürfen nicht über die Mittel dieses Vertrags finanziert werden. Es dürfen keine Leistungen doppelt in Rechnung gestellt werden.

² Kommt die Leistungserbringerin den beschriebenen Pflichten nicht nach, ist die Auftraggeberin berechtigt, ihre Beiträge angemessen zu kürzen.

³ Der Kanton vergütet der Leistungserbringerin für die unter Ziffer 2.3 aufgeführten eigenen Leistungen zu branchenüblichen Sätzen. Maximal wird ein Stundenansatz von CHF 180 (exkl. MWST) angewandt. Kosten für die Leistungen Dritter werden nach Aufwand vergütet.

⁴ Die Abgeltung erfolgt quartalsweise nach Erhalt der detaillierten Rechnung.

⁵ Die Rechnung hat zu enthalten:

- Verweis auf den Auftrag;
- Aufwand in Tagen resp. Stunden;
- Umschreibung der erbrachten Leistung;
- Rechnungsbetrag (mit getrenntem Ausweis des Mehrwertsteuerbetrages);
- Zahlungsverbindung resp. Einzahlungsschein.

⁷ Die Rechnung samt Unterlagen ist zu richten an: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern, Generalsekretariat, z.Hd. Aline Froidevaux, Rathausgasse 1, Postfach, 3000 Bern 8.

² Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04)

4. Reporting und Controlling

4.1 Berichtspflicht und -form

Quartalsweise erstattet der Leistungserbringer Bericht über die Aktivitäten und Herausforderungen vergangenen Quartals.

4.2 Sicherstellung der Wirkungskontrolle

Die Vertragsparteien führen Mitte 2020 ein Austauschgespräch durch, um aktuelle Themen zu besprechen.

5. Leistungsstörungen und Konfliktregelung

5.1 Leistungsstörungen

- ¹ Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.
- ² Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Parteien betreffend Vorliegens einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.
- ³ Verletzt der Leistungserbringer die vereinbarten Pflichten, kann die Auftraggeberin die Abgeltung teilweise oder ganz kürzen.
- ⁴ Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

5.2 Konfliktregelung

- ¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- ² Sie bemühen sich aktiv um die Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ³ Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

6. Dauer, Auflösung, Anpassung

6.1 Vertragsdauer

- ¹ Der vorliegende Leistungsvertrag gilt ab 1. Januar 2020 und endet am 31. Dezember 2020.
- ² Er kann vorzeitig unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden.
- ³ Bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen des Leistungserbringers oder bei Betriebsveräusserung kann der Leistungsvertrag fristlos gekündigt werden.

6.2 Veränderung der Verhältnisse

- ¹ Kann eine Partei den Vertrag auf Grund nicht voraussehbarer wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht einhalten, ist er den veränderten Verhältnissen anzupassen.
- ² Die Parteien informieren die jeweils andere Partei unverzüglich, sobald sich abzeichnet, dass der Vertrag gemäss Absatz 1 nicht eingehalten werden kann. Andernfalls findet keine Anpassung statt.

Anhänge

Die AGB des Kantons Bern bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Leistungsvertrags.

Bern, den 25.6.2020

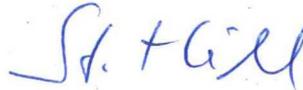
DER GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND
INTEGRATIONS-DIREKTOR



Pierre Alain Schnegg
Regierungspräsident

Zweisimmen, den 25.6.2020

GESUNDHEIT SIMME SAANE AG



Dr. Stephan Hill
Präsident



Matthias Brunner
Verwaltungsrat

